

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 SB 51/07 B**

L 6 SB 17/07 (LSG Rheinland-Pfalz)  
S 4 SB 862/05 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,  
Jugend und Versorgung, Außenstelle Landau,  
Reiterstraße 16, 76829 Landau,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2007 durch  
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des  
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen  
Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 25.6.2007 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach der Grad der Behinderung (GdB) des 1997 geborenen Klägers wegen eines insulinpflichtigen Diabetes mellitus Typ I nach dem Schwerbehindertenrecht nicht mehr als 40 betrage.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung - wie sie der Kläger im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG geltend macht - hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine Beschwerde muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 14, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht.
- 5 Der Kläger hat zwar als grundsätzlich bedeutsam die Frage aufgeworfen, ob und inwieweit die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (AHP), Stand 2004, als "gleichsam untergesetzliches Recht" in Anbetracht der fortgeschrittenen medizinischen Wissenschaft noch eine taugliche Grundlage für die Feststellung der Höhe des GdB abgeben können. Dass die so allgemein gehaltene Rechtsfrage auch klärungsfähig, also im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheiden sei, hat er jedoch nicht dargetan. Dazu hätte es näherer Ausführungen bedurft, denn es liegt fern, dass sich das BSG im vorliegenden Rechtsstreit dazu würde äußern müssen, ob die gesamten AHP noch eine taugliche Grundlage für GdB-Feststellungen sein können. Es kann vielmehr nur um die Anwendung und Auslegung der AHP bezogen auf den Leidenszustand des Klägers gehen. Insoweit ist zwar der Beschwerdebeurteilung zu entnehmen, dass es dem Kläger auf



die Kriterien ankommt, die in den AHP zur GdB-Bemessung bei einem Diabetes mellitus niedergelegt sind. Eine konkrete, auf seinen Fall und eine bestimmte Textstelle der AHP bezogene Frage hat er jedoch nicht formuliert.

- 6 Soweit der Kläger eine Verletzung von § 103 SGG rügt, hat er unberücksichtigt gelassen, dass ein geltend gemachter Verfahrensmangel darauf nur gestützt werden kann, wenn das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG*). Einen solchen Beweisantrag hat er nicht benannt.
- 7 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und demnach unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

